

Satzung

für die

„Stiftung St. Andreas Gemeinde“
Stiftung der St. Andreas Gemeinde Verden

Präambel

Das Gemeindeleben der St. Andreaskirche ist geprägt durch die besondere Struktur mit sieben teilweise ländlichen Ortsteilen, einem Gemeindebezirk und der St. Andreaskirche in der Stadt. Darin unterscheidet sie sich grundlegend von den anderen Verdener Kirchengemeinden. Die St. Andreaskirche Verden sieht die Gefahr, dass bei sinkenden Gemeindegliederzahlen und einem Rückgang der Kirchensteuer die Zuweisungen der Landeskirche nicht mehr zur Finanzierung einer vollen Pfarrstelle ausreichen könnten. Für die seelsorgerische Betreuung der Gemeinde, für Gottesdienst, Unterricht und religiöse Bildung halten Kirchenvorstand und Gemeinde auch in Zukunft eine volle Pfarrstelle für unbedingt wünschenswert. Die Stiftung St. Andreas Gemeinde, soll sich mit Rat und Tat dafür einsetzen, für die Gemeinde St. Andreas eine ganze Pfarrstelle zu sichern. Zu diesem Zweck können auch aus Erträgen der Stiftung Kosten hierfür beigesteuert werden. Nicht angestrebt ist allerdings eine Entlastung des Personalhaushaltes der Landeskirche, vielmehr sollen Erträge der Stiftung dazu dienen, die Gemeindegliederarbeit in und um St. Andreas sowie die bauliche Pflege der St. Andreaskirche in Verden unterstützen zu können.

§ 1 - Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „ Stiftung St. Andreas Gemeinde “ in Verden.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und eine Stiftung im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.
3. Sitz der Stiftung ist Verden.

§ 2- Zweck der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung kirchlicher Zwecke, nämlich die Arbeit der St. Andreaskirche zu fördern und zu unterstützen;

2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch die Förderung und Unterstützung der Arbeit der Verdener evangelisch-lutherischen St. Andreas Kirchengemeinde; zu dieser Arbeit gehört insbesondere

- a) die Gemeindegemeinschaft;
- b) die Feier von Gottesdiensten;
- c) die Unterweisung und Unterrichtung in religiösen und theologischen Themen;
- d) die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten;
- e) die Diakonie;
- f) die Förderung und Durchführung kirchlich-kultureller Projekte, wie Konzerte oder Ausstellungen;
- g) die Bauunterhaltung der St. Andreaskirche.

oder, soweit nicht in dieser Satzung festgelegt, sollen im Einzelnen der Stiftungsvorstand entscheiden, auf welche Weise der Zweck der Stiftung zu verwirklichen ist.

3. Zur Verwirklichung der Zwecke nach Ziffer 1 und 2 können

- a) Mittel für Zwecke der Stiftung an die ev.-luth. Kirchengemeinde St. Andreas in Verden vergeben werden;
- b) Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben beschafft werden sowie
- c) sich Stifter und Förderer persönlich einsetzen.
- d) Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 - Kirchliche Zwecke – Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen und Spenden

1. Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus Kapitalvermögen:
Das Kapitalvermögen besteht aus einem Barvermögen in Höhe von 30.055,00 (in Worten: dreißigtausendfünfundfünfzig EURO) zuzüglich 73.000,00 € nach der bereits beschlossenen Auflösung der nicht rechtsfähigen St. Andreas Stiftung (Mittel aus dem ehemaligen "Fritz Jenneßen-Fonds").
2. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden, soweit diese dazu bestimmt sind. Der Stiftungsvorstand behält sich die Annahme einer Zustiftung vor. Zustiftungen können ab einem Betrag von Euro 25.000 durch den Zustifter bzw. die Zustifterin einem der vorbezeichneten Zwecke zugeordnet werden und mit seinem bzw. ihrem Namen verbunden werden.
3. Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke Spenden zur zeitnahen Ausgabe im Sinne des Stiftungszweckes einwerben und entgegennehmen. Ist dieser vom Spender nicht näher definiert, so ist der Vorstand berechtigt, die Spende nach eigenem Ermessen für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden oder aus ihr in gesetzlich zulässiger Höhe zweckgebundene Rücklagen zu bilden.
4. Die Stiftung kann Sach-, Grund- und Barvermögen annehmen.
5. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 der Abgabenordnung) gebildet werden. Die in die freie Rücklage eingestellten Beträge gehören zum Stiftungsvermögen.
6. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.

§ 5- Verwendung der Mittel

1. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet die Stiftung die Erträge des Stiftungsvermögens und die dazu bestimmten Zuwendungen (Spenden).
2. Zur nachhaltigen Erfüllung des satzungsgemäßen Stiftungszweckes können die Stiftungsmittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.
3. Zur Erfüllung des satzungsgemäßen Stiftungszwecks dürfen Mittel auch an andere Religionsgemeinschaften, die Körperschaft des öffentlichen Rechts sind, vergeben werden.
4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.

§ 6-Organen der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind:
 - der Stiftungsvorstand,
 - der Stiftungsbeirat (fakultativ).
2. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Sitzungsgelder dürfen nicht gezahlt werden.
3. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Stiftungsbeirats müssen einer christlichen Kirche (ACK-Klausel) angehören, ferner müssen diese beiden Organe zu 75 % mit Kirchenmitgliedern im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 1976 besetzt sein. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand und im Stiftungsbeirat ist ausgeschlossen. Die Mehrheit der Mitglieder in beiden Organen muss jedoch der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers angehören.

§ 7- Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kirchenvorstand der St. Andreasgemeinde für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt. Die so gewählten Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Kirchenvorstand wählt die Mitglieder des Stiftungsvorstandes drei Monate vor Ende der Amtszeit des amtierenden Vorstandes. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt und führen die Geschäfte bis dahin. Eine Abwahl während der Amtszeit kann aus wichtigem Grund erfolgen.
3. Die oder der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein, schriftlich, per E-Mail oder Fax und leitet die Sitzungen. Es muss mindestens eine Sitzung im Kalenderjahr durchgeführt werden. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes dies beantragen.
4. Der Vorstand kann für die Erledigung der Stiftung einen Geschäftsführer sowie weitere Mitarbeiter beschäftigen oder die Erledigung einzelner Stiftungsaufgaben unentgeltlich anderen Personen übertragen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des Vorstandes dem widerspricht. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 8 - Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung der Stiftung berechtigt sind. Er ist Vorstand im Sinne der § 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

2. Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Das Nähere kann durch eine Geschäftsordnung bestimmt werden.

§ 9- Stiftungsbeirat

1. Der Stiftungsbeirat besteht aus bis zu 7 Stifterinnen und Stiftern.
Mitglieder des Stiftungsbeirates werden vom Vorstand der Stiftung berufen. Für die Berufung ist Einstimmigkeit im Vorstand erforderlich. Die Zugehörigkeit zum Stiftungsbeirat ist freiwillig.
2. Der Stiftungsbeirat berät den Vorstand nach Bedarf über Fragen der Mittelwerbung, der Außendarstellung und Projekte der Stiftung oder andere dem Beirat wichtig erscheinende Themen. Der Vorstand soll mindestens einmal im Jahr eine Sitzung gemeinsam mit dem Stiftungsbeirat abhalten und bei Bedarf den Stiftungsvorstand um weitere gemeinsame Sitzungen bitten. Zu diesen Sitzungen lädt der Vorstand mit schriftlicher Einladung mit 3-wöchiger Frist alle Mitglieder des Beirates.
3. Der Stiftungsbeirat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§ 10 - Haushaltsjahr, Prüfung

Haushaltsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Der Vorstand hat bis zum 31. Mai jeden Jahres die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes für das abgelaufene Kalenderjahr aufzustellen.

§ 11 - Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht führt das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes bei der staatlichen Stiftungsbehörde verbleibenden Aufsichtsbefugnisse.

§ 12- Satzungsänderung, Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung

1. Diese Satzung kann durch Mehrheitsbeschluss aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes geändert werden. Für Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren, für die Aufhebung der Stiftung und für die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist ein einstimmiger Beschluss aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes erforderlich. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstandes. Sie werden erst wirksam, wenn sie von der Stiftungsbehörde und dem Finanzamt genehmigt worden sind.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen der Stiftung soweit vorhanden an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an die St. Andreas Kirchengemeinde. Die übertragenen Vermögenswerte sind unmittelbar und ausschließlich zu kirchlichen Zwecken in der St. Andreas Gemeinde in Verden zu verwenden.

Verden, den